
Zweckverband Schulpsychologischer Dienst Bezirk Horgen (SPD) Statutenrevision Abstimmungsempfehlung

Antrag des Stadtrats an den Gemeinderat

1. Den Stimmberechtigten werden die revidierten Statuten des Zweckverbands Schulpsychologischer Dienst Horgen zur Annahme empfohlen.
 2. Die Aufsichtskommission wird ermächtigt, redaktionelle resp. geringfügige Änderungen an den Statuten, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.
 3. Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum
-

Bericht

1. Grundlage

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich, das seit 1. Januar 2018 in Kraft ist, enthält unter anderem veränderte Bestimmungen für die Zweckverbände. Aus diesem Grund sind sämtliche Zweckverbände angehalten, ihre Rechtsgrundlagen bis 2022 zu überarbeiten. Gemäss § 79 Gemeindegesetz sind Änderungen der Rechtsgrundlage an der Urne zu beschliessen. Dem Gemeinderat steht gestützt auf Art. 22 lit. e) Gemeindeordnung ein Antragsrecht auf Annahme oder Ablehnung der revidierten Statuten zu.

Die Stadt Wädenswil ist Mitglied des Zweckverbands Schulpsychologischer Dienst Horgen (SPD), mit Sitz in Horgen.

Für die Annahme der revidierten Statuten ist die Zustimmung jeder einzelnen Verbandsgemeinde notwendig.

2. Beleuchtender Bericht des Zweckverbands

Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Schulpsychologischer Dienst Horgen (Der Beleuchtende Bericht sowie die synoptische Darstellung der jetzigen mit den neuen Statuten liegen dieser Weisung bei.)

2.1. Ausgangslage

Der SPD bezweckt im Auftrag der Verbandsgemeinden die gemeinsame Führung eines Schulpsychologischen Dienstes, insbesondere Abklärungen und Beratungen für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen sowie Schulbehörden. Kinder und Jugendliche der Volksschule mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und ihre erwachsenen Bezugspersonen erhalten durch den SPD Hilfe.

2.2. Revisionsverfahren

Die Statutenrevision wurde von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus je zwei Mitgliedern der Aufsichtskommission und des Schulpsychologischen Dienstes, basierend auf den Musterstatuten für Zweckverbände mit Delegiertenversammlung des Gemeindeamts Zürich, erarbeitet. Der Statutenentwurf wurde dem Gemeindeamt zur Vorprüfung eingereicht, welches auch die Vernehmlassung des Volksschulamts einholte. Der Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts vom 21. Mai 2019 attestierte dem Entwurf grundsätzlich Genehmigungsfähigkeit; die gemäss dem Bericht noch vorzunehmenden Änderungen wurden umgesetzt. Die entsprechend angepassten Statuten wurden von der DV mit Beschluss vom 1. Juli 2020 zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet. Die Statuten sollen nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

2.3. Änderungen

Der SPD hatte bisher keinen eigenen Verbandshaushalt. Da das neue Gemeindegesetz einen solchen nun vorschreibt, ist die Einführung des eigenen Haushalts und damit die Entflechtung mit den Gemeindehaushalten die wesentlichste Änderung der vorliegenden Revision. Weitere wichtige Änderungen bilden die Heraufsetzung der Anzahl notwendiger Unterschriften für die Einreichung von Volksinitiativen und das Ergreifen des fakultativen Referendums. Zudem wurde die Limite herabgesetzt, ab welcher über wiederkehrende neue Ausgaben an der Urne abgestimmt werden muss. Neu sollen Aufgaben und Entscheidkompetenzen zur selbständigen Erledigung an Angestellte des Zweckverbands delegiert werden können. Ausserdem soll der Zweckverband seine amtlichen Publikationen mit elektronischen Mitteln, d.h. auf seiner Homepage vornehmen.

Die nachfolgend beschriebenen Änderungen sind dem Beleuchtenden Bericht entnommen. Für die Übersicht sei auf die Synopse verwiesen (beides liegt dieser Weisung bei).

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Neu muss der Sitz des Zweckverbands explizit genannt werden, weil sich daraus unter anderem ableiten lässt, welcher Bezirksrat zur Aufsicht zuständig ist und welche Behörde die wahlleitende ist. Der Sitz wird nicht verschoben; er bleibt in Horgen.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden erfordert neu zwingend eine Statutenrevision, denn die Statuten müssen zwingend die Liste der Verbandsgemeinden enthalten. Über Statutenrevisionen müssen zwingend die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden an der Urne abstimmen (§ 79 GG, Art. 14 neu). Gemäss den aktuellen Statuten (Art. 17 bisher) beschlossen über Statutenänderungen die gemäss den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 Publikation und Information

Der SPD Horgen publiziert neu – wie vom GG zugelassen – seine Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse elektronisch, d.h. konkret auf seiner Homepage. Der Vorstand, die Aufsichtscommission, wird beschliessen, an welchem Wochentag jeweils publiziert wird und dies ebenfalls auf der Homepage kundtun. So wissen die Stimmberechtigten, wann sie jeweils die Homepage konsultieren müssen. Die elektronische Publikation hat den Vorteil, dass es klar ist, wann allfällige Rechtsmittelfristen zu laufen beginnen. Bis jetzt wurde die Publikation in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden vorgenommen, welche an unterschiedlichen Wochentagen herauskamen. Ausserdem muss der SPD gemäss GG für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse sorgen (§ 7 Abs. 2 GG).

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

Art. 10 Zuständigkeit

Die Stimmberechtigten können neu nur Volksinitiativen (keine Einzelinitiativen) einreichen. Neu sind die Stimmberechtigten zur Abstimmung von neuen wiederkehrenden Ausgaben schon ab Fr. 100'000 zuständig (früher ab Fr. 150'000, Art.11 bisher). Diese Limite muss so angesetzt werden, dass die Mitspracherechte der Bevölkerung nicht verunmöglicht werden.

Art. 11 Volksinitiative

Die für eine Volksinitiative erforderliche Unterschriftenzahl darf 5% der Stimmberechtigten des Zweckverbands nicht übersteigen und zudem nicht grösser sein als 2000 (vgl. § 146 Abs. 3 und 4 Gesetz über die Politischen Recht, GPR). Die Trägergemeinden des SPD Horgen haben zusammen 64'136 Stimmberechtigte. Entsprechend der zitierten Gesetzesbestimmung wird die Anzahl erforderlicher Unterschriften auf 1'500 angehoben (bisher waren 400 Unterschriften notwendig, Art. 13 bisher). Das Zustandekommen einer Initiative und ihre Behandlung bis zur Abstimmung ist im Übrigen abschliessend im GPR geregelt und wird in den Statuten nicht mehr wiederholt (vgl. Art. 13 und 14 bisher).

Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung (fakultatives Referendum)

Die für das fakultative Volksreferendum erforderliche Unterschriftenzahl darf 3 % der Stimmberechtigten des Zweckverbands und 1000 nicht übersteigen (vgl. §§ 159 Abs. 2 lit. a und 159 Abs. 3 GPR). Die Trägergemeinden des SPD Horgen haben zusammen 64'136 Stimmberechtigte. Entsprechend der zitierten Gesetzesbestimmung wird die Anzahl erforderlicher Unterschriften auf 750 angehoben (bisher waren 200 Unterschriften notwendig, Art. 15 bisher). Das Delegiertenreferendum muss neu innert 14 Tagen seit der DV von einem Drittel der Delegierten eingereicht werden (§ 159 Abs. 2 lit. b GPR; nicht mehr innert 60 Tagen, wie bis anhin, Art. 15 bisher).

Ausserdem ist das Dringlichkeitsrecht abschliessend im GPR geregelt, eine Regelung in den ZV Statuten ist deshalb nicht notwendig, eine abweichende auch nicht zulässig (Art. 15 Abs. 2 bisher wird aufgehoben).

Art. 15 Abs. 3 bisher: Das Antragsrecht der Aufsichtskommission, wird neu in Art. 28 Abs. 1 Ziff. 7 geregelt.

Art. 13 Ausschluss des Referendums

Die neue Formulierung entspricht der gesetzlichen Vorgabe von § 10 Abs. 2 GG. Nicht mehr erwähnt werden gebundene Ausgaben. Sie werden nicht von der DV genehmigt und können deshalb von vornherein nicht dem fakultativen Referendum unterstellt werden.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Gemeinden

Die Gemeindevorstände bzw. die Gemeindeparlamente haben bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über grundlegende Änderungen der Statuten neu zwingend ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands (vgl. § 11 Abs. 2 GG).

2.4 Die Delegiertenversammlung

Art. 17 Konstituierung

Die Wahl der Mitglieder der Aufsichtskommission gehört nicht zur Konstituierung der DV; sie gehört zu den Kompetenzen der DV und wird neu dort geregelt (Art. 19 Ziff. 6).

Art. 18 Offenlegung Interessenbindungen (gilt auch für Art. 27 und 33 Abs. 2)

Die Interessenbindungen der Mitglieder der DV sind offen zu legen (§ 29 Abs. 2 GG). Dies dient der Transparenz, vereinfacht die Durchsetzung der Ausstandsregeln und stärkt die Legitimation der Beschlüsse. Weitere Details zur Offenlegung kann die Aufsichtskommission basierend auf dieser Grundlage festlegen (z.B. den Ort der Publikation und die Frequenz der Anpassung der Offenlegung

oder die Grenze, ab wann eine Beteiligung wesentlich ist, etc.). Die Interessenbindungen müssen veröffentlicht werden, damit sie Wirkung entfalten können.

Art. 19 Kompetenzen

Die meisten Anpassungen in diesem Artikel sind Anpassungen an die neuen Begriffe gemäss GG (z.B. Budget statt Voranschlag). Neu festgehalten wird die Zuständigkeit zur Einsetzung der RPK (Ziff. 7).

Die Finanzkompetenzen werden entsprechend derjenigen der Stimmberechtigten an der Urne angepasst, d.h. gesenkt auf neue, wiederkehrende Ausgaben bis CHF 100'000. Eine Bestimmung über die Erhöhung bisheriger Positionen (d.h. Zusatzkredite, Art. 22 Ziff. 9 und 10 bisher) ist nicht mehr notwendig. Wenn nichts Abweichendes festgelegt wird, gelten dieselben Limiten wie für die Verpflichtungskredite.

Art. 21 Einberufung

Das Einberufungsrecht der Delegierten ist zwingend und bestand schon bisher. Es muss neu für eine Anzahl deutlich unter der Hälfte der Delegierten gelten. Es genügen neu drei Delegierte (statt bisher vier, Art. 24 Abs. 1 bisher). Über das Einberufungsrecht können die Delegierten von sich aus aktiv werden und Geschäfte in die DV bringen.

Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die DV ist neu beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist (bisher waren zwei Drittel der Mitglieder notwendig, Art. 25 Abs. 1 bisher). Dies entspricht § 39 Abs. 1 GG. Neu ist für den Beschluss der DV bei Anträgen ihrer Mitglieder nicht zwingend eine Stellungnahme der Aufsichtskommission notwendig. Die Mitglieder der Aufsichtskommission können aber immer mit beratender Stimme an der DV teilnehmen und haben weiterhin ein Antragsrecht.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

Neu wird, entsprechend der Terminologie des Gemeindegesetzes und der Musterstatuten, zwischen dem Vorgehen bei Wahlen und bei Abstimmungen unterschieden. Bei Wahlen spricht man von absolutem und relativem Mehr der Stimmen, bei Abstimmungen von einfachem Mehr. Beim absoluten Mehr müssen mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf eine Person entfallen (51 von 100 Stimmen), beim relativen Mehr muss nur die höchste Anzahl Stimmen (40 Stimmen genügt, wenn die anderen Kandidaten je 30 erhalten) erzielt werden. Beim einfachen Mehr muss die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigen (Ja und Nein legt man nur bei Abstimmungen ein).

Art. 25 Anfragerecht der Delegierten

Das Anfragerecht der Delegierten ist zwingend. Die DV hat Ähnlichkeiten mit einem Parlament, da die Mitglieder aber nicht von den Stimmberechtigten gewählt sind, haben sie keine eigentlichen parlamentarischen Instrumente wie Motion etc., ein Anfragerecht aber schon (vgl. § 34 i.V.m. § 73 Abs. 4 GG).

2.5 Die Aufsichtskommission (Verbandsvorstand)

Art. 26 Zusammensetzung

Der Artikel befasst sich nur noch mit der eigentlichen Zusammensetzung der Aufsichtskommission. Die Teilnahme mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission (Art. 27 Abs. 2 bisher) ist neu im Artikel 31 Einberufung und Teilnahme geregelt. Neu kann mit beratender Stimme statt einer Lehrperson auch eine Schulleitung eingeladen werden.

Art. 28 Allgemeine Befugnisse

Der Artikel wird neu basierend auf den Musterstatuten umfassender formuliert. Da bis jetzt schon galt, dass die Aufsichtskommission für alle Geschäfte zuständig ist, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, weitet die neue und längere Auflistung die Kompetenzen der Aufsichtskommission nicht aus, dient aber der Transparenz. Weiter wird unterschieden zwischen nicht delegierbaren und delegierbaren Aufgaben. Dies ist wichtig, weil neu auch an Angestellte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden können (vgl. Art. 30 nachfolgend).

Art. 29 Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse der Aufsichtskommission wurden bisher in der Geschäftsordnung des Zweckverbands Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Horgen geregelt. Neu werden diese in den Statuten festgehalten. Nicht geregelt werden müssten der Ausgabenvollzug und die gebundenen Ausgaben. Diese Zuständigkeit ist gesetzlich geregelt, die Erwähnung dient aber der Vollständigkeit und der Transparenz.

Mit Abs. 1 Ziff. 4 erhält die Aufsichtskommission (wie dies auch Gemeindevorstände haben) die Kompetenz, Verpflichtungskredite ausserhalb Budget zu sprechen, allerdings mit einer Limite von Fr. 40'000 pro Jahr bei einmaligen und von Fr. 20'000 pro Jahr bei wiederkehrenden Ausgaben. Diese Ausgaben muss die Kommission gemeinsam beschliessen. Innerhalb Budget ist die Aufsichtskommission zum Beschluss von einmaligen Ausgaben bis Fr. 60'000 und wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 zuständig, dies aber auch mehrmals jährlich (Abs. 2 Ziff. 3). Die Kompetenz zum Beschluss von Ausgaben innerhalb Budget kann delegiert werden.

Ausserdem hat die Aufsichtskommission die sogenannte Stellenplankompetenz; sie ist zuständig zur Schaffung von neuen Stellen für bestehende Aufgaben.

Art. 30 Aufgabendelegation

Es wird neu die Möglichkeit der Aufgaben- und Kompetenzdelegation zur selbständigen Erledigung an Angestellte vorgesehen (gemäss § 45 GG neu möglich). Die Aufgabendelegation an Ausschüsse oder einzelne Mitglieder des Verbandsvorstands bleibt bestehen.

Art. 32 Beschlussfassung

Gemäss § 40 Abs. 1 i.V.m. § 73 Abs. 4 GG sind die Mitglieder der Aufsichtskommission zur offenen Stimmabgabe verpflichtet, dies wird neu explizit in Abs. 3 erwähnt. Neu wird zudem ausdrücklich festgehalten, dass in Ausnahmefällen auch das Zirkularverfahren zulässig ist (Abs. 4, § 39 Abs. 2 i.V.m. § 73 Abs. 4 GG).

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 33 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindung

Neu wechselt die RPK alle 4 Jahre (bis jetzt alle 2 Jahre). Die DV bestimmt über die Reihenfolge. Dies dient der Kontinuität und Praktikabilität. Auch die Mitglieder der RPK müssen ihre Interessenbindungen offenlegen.

Art. 34 Aufgaben

Die RPK prüft neu auch die Anträge von finanzieller Tragweite an die DV (in Art. 33 bisher waren nur die Anträge an Verbandsgemeinden und Stimmberechtigte aufgeführt).

Art. 36/37 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte sowie Prüfungsfristen

Gemäss Musterstatuten sind die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften an die RPK ebenso in den Statuten zu regeln wie die Prüfungsfristen. Entsprechend werden Art. 36 und 37 neu in die Statuten aufgenommen.

2.7 Die Prüfstelle

Art. 38/39 Prüfstelle

Wie bis anhin ist für die finanztechnische Prüfung eine Prüfstelle einzusetzen. Die neuen Bestimmungen dienen der Information. Ausserdem wird darin festgelegt, dass die Prüfstelle von der Aufsichtskommission und der Rechnungsprüfungskommission gemeinsam bestimmt wird.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 40 Anstellungsbedingungen

Die Statuten bestimmen, welche Anstellungsbedingungen gelten sollen. Der Zweckverband hat 2015 ein eigenes Personalreglement erlassen, in Anlehnung an das kantonale Personalgesetz. Die DV ist zuständig zum Erlass (Art. 19 Ziff. 4). Vorher galt grundsätzlich das Personalrecht des Kantons, der Zweckverband erliess nur ausführende Vorschriften (Art. 35 bisher). Art. 40 berücksichtigt die Zuständigkeit der DV zum Erlass der Personalverordnung.

4. Verbandshaushalt

Art. 42 Finanzhaushalt

Neu werden die Daten aufgeführt, bis wann der Zweckverband die relevanten Zahlen für das Budget und die Jahresrechnung an die Verbandsgemeinden liefern muss. Diese Regelung dient der Zusammenarbeit zwischen Verband und Gemeinden.

Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten und Art. 44 Finanzierung der Investitionen

Neu wird zwischen der Finanzierung der Betriebskosten und der Finanzierung der Investitionen unterschieden. Die Finanzierung der Betriebskosten bleibt unverändert, zu 30% basierend auf den Schülerzahlen jeder Gemeinde und im Übrigen aufgrund der von den einzelnen Gemeinden im Laufe eines Betriebsjahres effektiv in Anspruch genommenen Leistungsstunden.

Die Investitionen können neu fremdfinanziert werden. Der SPD Horgen kann sie über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Verbandsgemeinden geben die Darlehen nach der neuen Regelung freiwillig, einzeln oder auch gemeinsam. Die Verzinsung und Rückzahlung wird vertraglich vereinbart. Für Darlehen Dritter haften die Verbandsgemeinden solidarisch. Die solidarische Haftung erhöht die Kreditwürdigkeit des SPD Horgen, weil Gläubiger bei Ausfall des Verbands die Mittel bei der Verbandsgemeinde ihrer Wahl verlangen können (diese kann gemäss der Regelung in Art. 46 Abs. 2 auf die anderen Verbandsgemeinden Regress nehmen). Über Investitionsanträge entscheiden wie bisher die gemäss der entsprechenden Ausgabenkompetenz zuständigen Organe.

Art. 45 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

Die Statuten geben mit dieser Bestimmung Auskunft darüber, in welchem Verhältnis die Verbandsgemeinden am Zweckverband (Vermögen und Nettoergebnis; Eigenkapital) beteiligt sind. Es wird auf die Schülerzahlen des Vorjahres abgestellt. Die Beteiligung am Ergebnis könnte sich praktisch auswirken, wenn die Verbandsgemeinden wegen Verlusten den Wert ihrer Beteiligung nach unten korrigieren müssten. Eine Umwandlung von Investitionsbeiträgen, wie dies bei anderen Zweckverbänden der Fall ist, kann beim SPD Horgen nicht stattfinden, weil die Gemeinden keine solchen Investitionsbeiträge getätigt hatten.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 48 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Werden Entscheidungskompetenzen von der Aufsichtskommission an Mitglieder, Ausschüsse oder Angestellte delegiert, können deren Entscheide der Aufsichtskommission zur Neubeurteilung vorgelegt werden. Die Neubeurteilung ist ein neues verbandsinternes Rechtsmittel (§ 170 GG).

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 49 Austritt

Für einen Verbandsaustritt soll neu eine Kündigungsfrist von zwei Jahren gelten (bisher ein Jahr), die von der Aufsichtskommission – wie bisher – auf Antrag verkürzt werden kann. Entschädigungen erhalten austretende Gemeinden weiterhin grundsätzlich keine, es sei denn, es ergebe sich ein Überschuss aus dem von der Verbandsgemeinde geleisteten Vorschuss gemäss Art. 43. Dieser muss zurückbezahlt werden.

Art. 50 Auflösung

Neu ist die Auflösung des Zweckverbands mit der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit, mit zwei Dritteln, d.h. 6 von 9 Zweckverbandsgemeinden möglich (bisher war Einstimmigkeit notwendig). Diese Regelung berücksichtigt, dass jede Gemeinde ihre schulpsychologischen Aufgaben auch anders erfüllen könnte. Die Gemeinden sind dazu nicht von der Existenz des Verbands abhängig.

2.2 Beschluss der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbands Schulpsychologischer Dienst Horgen ersucht mit Beschluss vom 1. Juli 2020 die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die revidierten Statuten zu genehmigen.

2.2 Beschluss der Rechnungsprüfungskommission

Die für den Zweckverband zuständige Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Horgen hat die Zweckverbandsstatuten resp. deren Bestimmungen von finanzieller Tragweite geprüft und für richtig befunden. Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt deshalb Zustimmung zur Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Sozialpädagogischer Dienst Horgen.

3. Antrag des Stadtrats

Der Stadtrat hat die revidierten Statuten mit Einbezug der PSW geprüft und beantragt dem Gemeinderat, den Stimmberechtigten die Annahme der Vorlage zu empfehlen. Die Urnenabstimmung ist am 26. September 2021 vorgesehen. Nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat sollen die Statuten auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

10/10
28. Januar 2021

Stadtrat Wädenswil

Philipp Kutter
Stadtpräsident

Esther Ramirez
Stadtschreiberin

Referentin des Stadtrats

Alexia Bischof
Stadträtin Schule und Jugenion

Beilagen:

- Entwurf Beleuchtender Bericht
- Synopse



Beleuchtender Bericht Statutenrevision

A ANTRAG

Die Abstimmungsfrage an die Stimmberechtigten der Zweckverbandsgemeinden lautet:

«Wollen Sie der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Horgen (SPD Horgen) und damit der Einführung des eigenen Haushalts des SPD Horgen per 1. Januar 2022 zustimmen?»

B DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Aufgrund der Revision des Gemeindegesetzes (in Kraft seit 1. Januar 2018, nachfolgend GG) müssen die Zweckverbände einen eigenen Haushalt führen. Dazu ist eine Totalrevision der Statuten erforderlich. Mit der Einführung des eigenen Haushalts werden die Haushalte von Gemeinden und Zweckverband entflochten. Der Zweckverband hat neu eine eigene Bilanz. Die Gemeinden des SPD Horgen sind am Zweckverband im Verhältnis der Schülerzahlen pro Gemeinde beteiligt. Die Bestimmungen über die Einführung des eigenen Haushalts am Ende der Statuten halten den Zeitpunkt der Einführung fest.

Im Rahmen dieser notwendigen Totalrevision wurden weitere zwingende Änderungen umgesetzt, die weitgehend redaktioneller Art sind, und weitere mögliche Neuerungen geprüft. Konkret wurden wenige zusätzliche Änderungen vorgenommen. Im Detail werden die Änderungen nachfolgend unter Lit. D beschrieben und können in der synoptischen Gegenüberstellung der Bestimmungen nachvollzogen werden. Die wesentlichsten Änderungen betreffen die Heraufsetzung der Anzahl notwendiger Unterschriften für die Einreichung von Volksinitiativen und das Ergreifen des fakultativen Referendums. Herabgesetzt wurde die Limite, ab welcher über wiederkehrende neue Ausgaben an der Urne abgestimmt werden muss. Zudem ist neu vorgesehen, dass Aufgaben und Entscheidkompetenzen zur selbständigen Erledigung an Angestellte des Zweckverbands delegiert werden können. Diese Entscheide können von den Betroffenen zur Neu Beurteilung der Aufsichtskommission vorgelegt werden (verbandsinternes Rechtsmittel). Ausserdem soll der Zweckverband seine amtlichen Publikationen mit elektronischen Mitteln, d.h. auf seiner Homepage vornehmen können.

C AUSGANGSLAGE, ZIELSETZUNG UND VORGEHEN

Die Politischen Gemeinden Horgen, Kilchberg, Langnau am Albis, Oberrieden, Richterswil, Rüschlikon, Thalwil, Wädenswil und die Oberstufenschulgemeinde Wädenswil bilden unter dem Namen „Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Horgen“, SPD Horgen, auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Der SPD Horgen ist ein zweistufiger Zweckverband (mit Delegiertenversammlung, DV) und hatte bis jetzt keinen eigenen Verbandshaushalt.

Das neue Gemeindegesetz (GG), das auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, verlangt von allen Zweckverbänden die Einführung eines eigenen Haushalts. Durch diese Einführung werden die Verbands- und Gemeindehaushalte entflochten. Der Zweckverband hat neu eine eigene Bilanz und kann Eigenkapital bilden. Zu regeln sind in diesem Zusammenhang neben dem Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts, die künftige Finanzierung der Betriebskosten, die zukünftige Finanzierung der Investitionen sowie die Austritts- bzw. Auflösungsbedingungen.

Die Revision gilt als Totalrevision und muss gemäss § 79 GG in den einzelnen Gemeinden und von allen Gemeinden (Einstimmigkeit) an der Urne beschlossen werden.

Die Statutenrevision wurde von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus je zwei Mitgliedern der Aufsichtskommission und des Schulpsychologischen Dienstes, basierend auf den Musterstatuten für Zweckverbände mit DV des Gemeindeamts Zürich, erarbeitet. Der Statutenentwurf wurde dem Gemeindeamt zur Vorprüfung eingereicht, welches auch die Vernehmlassung des Volksschulamts einholte. Der Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts vom 21. Mai 2019 attestierte dem Entwurf grundsätzlich Genehmigungsfähigkeit; die gemäss dem Bericht noch vorzunehmenden Änderungen wurden umgesetzt. Die entsprechend angepassten Statuten wurden von der DV mit Beschluss vom 1. Juli 2020 zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet.

D DIE ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK

Nachfolgend sind die Änderungen gegenüber den aktuell gültigen Zweckverbandsstatuten von 2009 mit seitherigen Änderungen inhaltlich beschrieben. In der Beilage findet sich zudem eine synoptische Darstellung, welche die Änderungen anhand der Gegenüberstellung der Bestimmungen aufzeigt. Bei den Änderungen handelt es sich nicht überall um materielle Änderungen, sondern teilweise um die Anpassung an Formulierungen und Bestimmungen, welche in den Musterstatuten des Gemeindeamts vorgesehen sind. Auf die Aufzählung dieser redaktionellen Anpassungen wird im nachfolgenden Überblick verzichtet.

1. Bestand und Zweck

– Art. 1 Bestand

Neu muss der Sitz des Zweckverbands explizit genannt werden, weil sich daraus unter anderem ableiten lässt, welcher Bezirksrat zur Aufsicht zuständig ist und welche Behörde die wahlleitende ist. Der Sitz wird nicht verschoben; er bleibt in Horgen.

- Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden erfordert neu zwingend eine Statutenrevision, denn die Statuten müssen zwingend die Liste der Verbandsgemeinden enthalten. Über Statutenrevisionen müssen zwingend die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden an der Urne abstimmen (§ 79 GG, Art. 14 neu). Gemäss den aktuellen Statuten (Art. 17 bisher) beschlossen über Statutenänderungen die gemäss den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 7 Publikation und Information

Der SPD Horgen publiziert neu – wie vom GG zugelassen – seine Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse elektronisch, d.h. konkret auf seiner Homepage. Der Verbandsvorstand, die Aufsichtskommission, wird beschliessen, an welchem Wochentag jeweils publiziert wird und dies ebenfalls auf der Homepage kundtun. So wissen die Stimmberechtigten, wann sie jeweils die Homepage konsultieren müssen. Die elektronische Publikation hat den Vorteil, dass es klar ist, wann allfällige Rechtsmittelfristen zu laufen beginnen. Bis jetzt wurde die Publikation in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden vorgenommen, welche an unterschiedlichen Wochentagen herauskamen. Ausserdem muss der SPD gemäss GG für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse sorgen (§ 7 Abs. 2 GG).

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

- Art. 10 Zuständigkeit

Die Stimmberechtigten können neu nur Volksinitiativen (keine Einzelinitiativen) einreichen. Neu sind die Stimmberechtigten zur Abstimmung von neuen wiederkehrenden Ausgaben schon ab Fr. 100'000 zuständig (früher ab Fr. 150'000, Art. 11 bisher). Diese Limite muss so angesetzt werden, dass die Mitspracherechte der Bevölkerung nicht verunmöglicht werden.

- Art. 11 Volksinitiative

Die für eine Volksinitiative erforderliche Unterschriftenzahl darf 5% der Stimmberechtigten des Zweckverbands nicht übersteigen und zudem nicht grösser sein als 2000 (vgl. § 146 Abs. 3 und 4 Gesetz über die Politischen Recht, GPR). Die Trägergemeinden des SPD Horgen haben zusammen 64'136 Stimmberechtigte. Entsprechend der zitierten Gesetzesbestimmung wird die Anzahl erforderlicher Unterschriften auf 1'500 angehoben (bisher waren 400 Unterschriften notwendig, Art. 13 bisher). Das Zustandekommen einer Initiative und ihre Behandlung bis zur Abstimmung ist im Übrigen abschliessend im GPR geregelt und wird in den Statuten nicht mehr wiederholt (vgl. Art. 13 und 14 bisher).

- Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung (fakultatives Referendum)

Die für das fakultative Volksreferendum erforderliche Unterschriftenzahl darf 3 % der Stimmberechtigten des Zweckverbands und 1000 nicht übersteigen (vgl. §§ 159 Abs. 2 lit. a und 159 Abs. 3 GPR). Die Trägergemeinden des SPD Horgen haben zusammen 64'136 Stimmberechtigte. Entsprechend der zitierten Gesetzesbestimmung wird die Anzahl erforderlicher Unterschriften auf 750 angehoben (bisher waren 200 Unterschriften

notwendig, Art. 15 bisher). Das Delegiertenreferendum muss neu innert 14 Tagen seit der DV von einem Drittel der Delegierten eingereicht werden (§ 159 Abs. 2 lit. b GPR; nicht mehr innert 60 Tagen, wie bis anhin, Art. 15 bisher).

Ausserdem ist das Dringlichkeitsrecht abschliessend im GPR geregelt, eine Regelung in den ZV Statuten ist deshalb nicht notwendig, eine abweichende auch nicht zulässig (Art. 15 Abs. 2 bisher wird aufgehoben).

Art. 15 Abs. 3 bisher: Das Antragsrecht der Aufsichtskommission, wird neu in Art. 28 Abs. 1 Ziff. 7 geregelt.

- Art. 13 Ausschluss des Referendums
Die neue Formulierung entspricht der gesetzlichen Vorgabe von § 10 Abs. 2 GG. Nicht mehr erwähnt werden gebundene Ausgaben. Sie werden nicht von der DV genehmigt und können deshalb von vornherein nicht dem fakultativen Referendum unterstellt werden.

2.3 Die Verbandsgemeinden

- Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Gemeinden
Die Gemeindevorstände bzw. die Gemeindeparlamente haben bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über grundlegende Änderungen der Statuten neu zwingend ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands (vgl. § 11 Abs. 2 GG).

2.4 Die Delegiertenversammlung

- Art. 17 Konstituierung
Die Wahl der Mitglieder der Aufsichtskommission gehört nicht zur Konstituierung der DV; sie gehört zu den Kompetenzen der DV und wird neu dort geregelt (Art. 19 Ziff. 6).
- Art. 18 Offenlegung Interessenbindungen (gilt auch für Art. 27 und 33 Abs. 2)
Die Interessenbindungen der Mitglieder der DV sind offen zu legen (§ 29 Abs. 2 GG). Dies dient der Transparenz, vereinfacht die Durchsetzung der Ausstandsregeln und stärkt die Legitimation der Beschlüsse. Weitere Details zur Offenlegung kann die Aufsichtskommission basierend auf dieser Grundlage festlegen (z.B. den Ort der Publikation und die Frequenz der Anpassung der Offenlegung oder die Grenze, ab wann eine Beteiligung wesentlich ist, etc.). Die Interessenbindungen müssen veröffentlicht werden, damit sie Wirkung entfalten können.
- Art. 19 Kompetenzen
Die meisten Anpassungen in diesem Artikel sind Anpassungen an die neuen Begriffe gemäss GG (z.B. Budget statt Voranschlag). Neu festgehalten wird die Zuständigkeit zur Einsetzung der RPK (Ziff. 7).
Die Finanzkompetenzen werden entsprechend derjenigen der Stimmberechtigten an der Urne angepasst, d.h. gesenkt auf neue, wiederkehrende Ausgaben bis CHF 100'000. Eine Bestimmung über die Erhöhung bisheriger Positionen (d.h. Zusatzkredite, Art. 22 Ziff. 9 und 10 bisher) ist nicht mehr notwendig. Wenn nichts Abweichendes festgelegt wird, gelten dieselben Limiten wie für die Verpflichtungskredite.

- Art. 21 Einberufung
Das Einberufungsrecht der Delegierten ist zwingend und bestand schon bisher. Es muss neu für eine Anzahl deutlich unter der Hälfte der Delegierten gelten. Es genügen neu drei Delegierte (statt bisher vier, Art. 24 Abs. 1 bisher). Über das Einberufungsrecht können die Delegierten von sich aus aktiv werden und Geschäfte in die DV bringen.
- Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe
Die DV ist neu beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist (bisher waren zwei Drittel der Mitglieder notwendig, Art. 25 Abs. 1 bisher). Dies entspricht § 39 Abs. 1 GG.
Neu ist für den Beschluss der DV bei Anträgen ihrer Mitglieder nicht zwingend eine Stellungnahme der Aufsichtskommission notwendig. Die Mitglieder der Aufsichtskommission können aber immer mit beratender Stimme an der DV teilnehmen und haben weiterhin ein Antragsrecht.
- Art. 23 Wahlen und Abstimmungen
Neu wird, entsprechend der Terminologie des Gemeindegesetzes und der Musterstatuten, zwischen dem Vorgehen bei Wahlen und bei Abstimmungen unterschieden. Bei Wahlen spricht man von absolutem und relativem Mehr der Stimmen, bei Abstimmungen von einfachem Mehr. Beim absoluten Mehr müssen mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf eine Person entfallen (51 von 100 Stimmen), beim relativen Mehr muss nur die höchste Anzahl Stimmen (40 Stimmen genügt, wenn die anderen Kandidaten je 30 erhalten) erzielt werden. Beim einfachen Mehr muss die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigen (Ja und Nein legt man nur bei Abstimmungen ein).
- Art. 25 Anfragerecht der Delegierten
Das Anfragerecht der Delegierten ist zwingend. Die DV hat Ähnlichkeiten mit einem Parlament, da die Mitglieder aber nicht von den Stimmberechtigten gewählt sind, haben sie keine eigentlichen parlamentarischen Instrumente wie Motion etc., ein Anfragerecht aber schon (vgl. § 34 i.V.m. § 73 Abs. 4 GG).

2.5 Die Aufsichtskommission (Verbandsvorstand)

- Art. 26 Zusammensetzung
Der Artikel befasst sich nur noch mit der eigentlichen Zusammensetzung der Aufsichtskommission. Die Teilnahme mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission (Art. 27 Abs. 2 bisher) ist neu im Artikel 31 Einberufung und Teilnahme geregelt. Neu kann mit beratender Stimme statt einer Lehrperson auch eine Schulleitung eingeladen werden.
- Art. 28 Allgemeine Befugnisse
Der Artikel wird neu basierend auf den Musterstatuten umfassender formuliert. Da bis jetzt schon galt, dass die Aufsichtskommission für alle Geschäfte zuständig ist, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, weitet die neue und längere Auflistung die Kompetenzen der Aufsichtskommission nicht aus, dient aber der Transparenz. Weiter wird unterschieden zwischen nicht delegierbaren und delegierbaren Aufgaben. Dies ist wichtig, weil neu auch an Angestellte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden können (vgl. Art. 30 nachfolgend).

- Art. 29 Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse der Aufsichtskommission wurden bisher in der Geschäftsordnung des Zweckverbands Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Horgen geregelt. Neu werden diese in den Statuten festgehalten. Nicht geregelt werden müssten der Ausgabenvollzug und die gebundenen Ausgaben. Diese Zuständigkeit ist gesetzlich geregelt, die Erwähnung dient aber der Vollständigkeit und der Transparenz.

Mit Abs. 1 Ziff. 4 erhält die Aufsichtskommission (wie dies auch Gemeindevorstände haben) die Kompetenz, Verpflichtungskredite ausserhalb Budget zu sprechen, allerdings mit einer Limite von Fr. 40'000 pro Jahr bei einmaligen und von Fr. 20'000 pro Jahr bei wiederkehrenden Ausgaben. Diese Ausgaben muss die Kommission gemeinsam beschliessen. Innerhalb Budget ist die Aufsichtskommission zum Beschluss von einmaligen Ausgaben bis Fr. 60'000 und wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 zuständig, dies aber auch mehrmals jährlich (Abs. 2 Ziff. 3). Die Kompetenz zum Beschluss von Ausgaben innerhalb Budget kann delegiert werden.

Ausserdem hat die Aufsichtskommission die sogenannte Stellenplankompetenz; sie ist zuständig zur Schaffung von neuen Stellen für bestehende Aufgaben.

- Art. 30 Aufgabendelegation

Es wird neu die Möglichkeit der Aufgaben- und Kompetenzdelegation zur selbständigen Erledigung an Angestellte vorgesehen (gemäss § 45 GG neu möglich). Die Aufgabendelegation an Ausschüsse oder einzelne Mitglieder des Verbandsvorstands bleibt bestehen.

- Art. 32 Beschlussfassung

Gemäss § 40 Abs. 1 i.V.m. § 73 Abs. 4 GG sind die Mitglieder der Aufsichtskommission zur offenen Stimmabgabe verpflichtet, dies wird neu explizit in Abs. 3 erwähnt. Neu wird zudem ausdrücklich festgehalten, dass in Ausnahmefällen auch das Zirkularverfahren zulässig ist (Abs. 4, § 39 Abs. 2 i.V.m. § 73 Abs. 4 GG).

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

- Art. 33 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindung

Neu wechselt die RPK alle 4 Jahre (bis jetzt alle 2 Jahre). Die DV bestimmt über die Reihenfolge. Dies dient der Kontinuität und Praktikabilität. Auch die Mitglieder der RPK müssen ihre Interessenbindungen offenlegen.

- Art. 34 Aufgaben

Die RPK prüft neu auch die Anträge von finanzieller Tragweite an die DV (in Art. 33 bisher waren nur die Anträge an Verbandsgemeinden und Stimmberechtigte aufgeführt).

- Art. 36/37 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte sowie Prüfungsfristen

Gemäss Musterstatuten sind die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften an die RPK ebenso in den Statuten zu regeln wie die Prüfungsfristen. Entsprechend werden Art. 36 und 37 neu in die Statuten aufgenommen.

2.7 Die Prüfstelle

- Art. 38/39 Prüfstelle

Wie bis anhin ist für die finanztechnische Prüfung eine Prüfstelle einzusetzen. Die neuen Bestimmungen dienen der Information. Ausserdem wird darin festgelegt, dass die Prüfstelle von der Aufsichtskommission und der Rechnungsprüfungskommission gemeinsam bestimmt wird.

3. Personal und Arbeitsvergaben

- Art. 40 Anstellungsbedingungen

Die Statuten bestimmen, welche Anstellungsbedingungen gelten sollen. Der Zweckverband hat 2015 ein eigenes Personalreglement erlassen, in Anlehnung an das kantonale Personalgesetz. Die DV ist zuständig zum Erlass (Art. 19 Ziff. 4). Vorher galt grundsätzlich das Personalrecht des Kantons, der Zweckverband erliess nur ausführende Vorschriften (Art. 35 bisher). Art. 40 berücksichtigt die Zuständigkeit der DV zum Erlass der Personalverordnung.

4. Verbandshaushalt

- Art. 42 Finanzhaushalt

Neu werden die Daten aufgeführt, bis wann der Zweckverband die relevanten Zahlen für das Budget und die Jahresrechnung an die Verbandsgemeinden liefern muss. Diese Regelung dient der Zusammenarbeit zwischen Verband und Gemeinden.

- Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten und Art. 44 Finanzierung der Investitionen

Neu wird zwischen der Finanzierung der Betriebskosten und der Finanzierung der Investitionen unterschieden. Die Finanzierung der Betriebskosten bleibt unverändert, zu 30% basierend auf den Schülerzahlen jeder Gemeinde und im Übrigen aufgrund der von den einzelnen Gemeinden im Laufe eines Betriebsjahres effektiv in Anspruch genommenen Leistungsstunden.

Die Investitionen können neu fremdfinanziert werden. Der SPD Horgen kann sie über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Verbandsgemeinden geben die Darlehen nach der neuen Regelung freiwillig, einzeln oder auch gemeinsam. Die Verzinsung und Rückzahlung wird vertraglich vereinbart. Für Darlehen Dritter haften die Verbandsgemeinden solidarisch. Die solidarische Haftung erhöht die Kreditwürdigkeit des SPD Horgen, weil Gläubiger bei Ausfall des Verbands die Mittel bei der Verbandsgemeinde ihrer Wahl verlangen können (diese kann gemäss der Regelung in Art. 46 Abs. 2 auf die anderen Verbandsgemeinden Regress nehmen). Über Investitionsanträge entscheiden wie bisher die gemäss der entsprechenden Ausgabenkompetenz zuständigen Organe.

- Art. 45 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

Die Statuten geben mit dieser Bestimmung Auskunft darüber, in welchem Verhältnis die Verbandsgemeinden am Zweckverband (Vermögen und Nettoergebnis; Eigenkapital) beteiligt sind. Es wird auf die Schülerzahlen des Vorjahres abgestellt. Die Beteiligung am Ergebnis könnte sich praktisch auswirken, wenn die Verbandsgemeinden wegen Verlus-

ten den Wert ihrer Beteiligung nach unten korrigieren müssten. Eine Umwandlung von Investitionsbeiträgen, wie dies bei anderen Zweckverbänden der Fall ist, kann beim SPD Horgen nicht stattfinden, weil die Gemeinden keine solchen Investitionsbeiträge getätigt hatten.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

- Art. 48 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten
Werden Entscheidungskompetenzen von der Aufsichtskommission an Mitglieder, Ausschüsse oder Angestellte delegiert, können deren Entscheide der Aufsichtskommission zur Neu-
beurteilung vorgelegt werden. Die Neu-
beurteilung ist ein neues verbandsinternes Rechts-
mittel (§ 170 GG).

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

- Art. 49 Austritt
Für einen Verbandsaustritt soll neu eine Kündigungsfrist von zwei Jahren gelten (bisher ein Jahr), die von der Aufsichtskommission – wie bisher – auf Antrag verkürzt werden kann. Entschädigungen erhalten austretende Gemeinden weiterhin grundsätzlich keine, es sei denn, es ergebe sich ein Überschuss aus dem von der Verbandsgemeinde geleisteten Vorschuss gemäss Art. 43. Dieser muss zurückbezahlt werden.
- Art. 50 Auflösung
Neu ist die Auflösung des Zweckverbands mit der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit, mit zwei Dritteln, d.h. 6 von 9 Zweckverbandsgemeinden möglich (bisher war Einstimmigkeit notwendig). Diese Regelung berücksichtigt, dass jede Gemeinde ihre schulp-
psychologischen Aufgaben auch anders erfüllen könnte. Die Gemeinden sind dazu nicht von der Existenz des Verbands abhängig.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 51 und 52 Übergangs- und Schlussbestimmungen
Die Statuten treten nach Zustimmung der Verbandsgemeinden auf den 1.1.2022 in Kraft, auf diesen Zeitpunkt wird auch der eigene Haushalt eingeführt.
Die Statuten müssen neu an der Urne beschlossen werden. Dafür ist in allen Verbandsgemeinden derselbe Urnentermin vorzusehen. Ausserdem können die Statuten erst in Kraft treten, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt wurden.

Abschied/Antrag der RPK des Zweckverbands SPD Horgen

Die für den Zweckverband zuständige Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Horgen hat die Vorlage betreffend Totalrevision der Zweckverbandsstatuten resp. deren Bestimmungen von finanzieller Tragweite geprüft und für richtig befunden. Die RPK empfiehlt deshalb Zustimmung zur Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Sozialpädagogischer Dienst Horgen.

Horgen, 23. Juni 2020

Roman S. Gemperle, Präsident RPK Horgen

Uwe Kappeler, Aktuar RPK Horgen

Abstimmungsempfehlungen der Gemeindevorstände

Beilage

Synoptische Darstellung der neuen und der bisherigen Statuten



Zweckverband Schulpsychologischer Dienst Bezirk Horgen

Statuten Synoptische Darstellung

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	4		
1. Bestand und Zweck	5		
Art. 1 Bestand	5		
Art. 2 Zweck	5		
Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	5		
2. Organisation	6		
2.1. Allgemeine Bestimmungen	6		
Art. 4 Organe	6		
Art. 5 Amtsdauer	6		
Art. 6 Zeichnungsberechtigung	6		
Art. 7 Publikation und Information	7		
2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	7		
2.2.1. Allgemeines	7		
Art. 8 Stimmrecht	7		
Art. 9 Verfahren	7		
Art. 10 Zuständigkeit	8		
2.2.2. Volksinitiative	8		
Art. 11 Volksinitiative	8		
2.2.4. Fakultatives Referendum	9		
Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung	9		
		Art. 13 Ausschluss des Referendums	10
		2.3. Die Verbandsgemeinden	10
		Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	10
		Art. 15 Beschlussfassung	11
		2.4. Die Delegiertenversammlung	11
		Art. 16 Zusammensetzung	11
		Art. 17 Konstituierung	12
		Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen	12
		Art. 19 Kompetenzen	12
		Art. 20 Vorsitz und Sekretariat	14
		Art. 21 Einberufung	14
		Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	14
		Art. 23 Wahlen und Abstimmungen	15
		Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen	15
		Art. 25 Anfragerecht der Delegierten	15
		2.5. Die Aufsichtskommission	16
		Art. 26 Zusammensetzung	16
		Art. 27 Offenlegung der Interessenbindungen	16
		Art. 28 Allgemeine Befugnisse	17

Art. 29	Finanzbefugnisse	18	Art. 42	Finanzhaushalt	23
Art. 30	Aufgabendelegation	19	Art. 43	Finanzierung der Betriebskosten	23
Art. 31	Einberufung und Teilnahme	19	Art. 44	Finanzierung der Investitionen	24
Art. 32	Beschlussfassung	20	Art. 45	Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	24
2.6. Die Rechnungsprüfungskommission		20	Art. 46	Haftung	24
Art. 33	Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	20	5. Aufsicht und Rechtsschutz		25
Art. 34	Aufgaben	20	Art. 47	Aufsicht	25
Art. 35	Beschlussfassung	21	Art. 48	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	25
Art. 36	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	21	6. Austritt, Auflösung und Liquidation		25
Art. 37	Prüfungsfristen	21	Art. 49	Austritt	25
2.7. Die Prüfstelle		22	Art. 50	Auflösung	26
Art. 38	Aufgaben der Prüfstelle	22	7. Übergangs- und Schlussbestimmungen		26
Art. 39	Einsetzung der Prüfstelle	22	Art. 51	Einführung eigener Haushalt	26
3. Personal und Arbeitsvergaben		22	Art. 52	Inkrafttreten	26
Art. 40	Anstellungsbedingungen	22			
Art. 41	Öffentliches Beschaffungswesen	22			
4. Verbandshaushalt		23			

Abkürzungen

aGG	Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 (LS 131.1)
GG	Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (LS 131.1)
GPR	Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
KV	Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
VGG	Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 (LS 131.11)
VPR	Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Horgen, Kilchberg, Langnau am Albis, Oberrieden, Richterswil, Rüschlikon, Thalwil, Wädenswil und die Oberstufenschulgemeinde Wädenswil bilden unter dem Namen „Schulpsychologischer Dienst des Bezirkes Horgen“, SPD Horgen, auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Horgen.

Art. 2 Zweck

Der Zweckverband bezweckt die gemeinsame Führung eines Schulpsychologischen Dienstes. Dessen Angebote beinhalten insbesondere Abklärungen und Beratungen für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen sowie Schulbehörden. Kinder und Jugendliche der Volksschule mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und ihre erwachsenen Bezugspersonen erhalten durch den Schulpsychologischen Dienst Hilfe.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Schulgemeinden Hirzel und Oberrieden, die Primarschulgemeinde Hütten, die Oberstufenschulgemeinde Wädenswil-Schönenberg-Hütten sowie die politische Gemeinden Horgen, Kilchberg, Langnau, Richterswil, Rüschlikon, Schönenberg, Thalwil und Wädenswil bilden unter dem Namen "Schulpsychologischer Dienst des Bezirkes Horgen" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich am Ort der Verwaltung.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die gemeinsame Führung eines Schulpsychologischen Dienstes. Dessen Angebote beinhalten insbesondere Abklärungen und Beratungen für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen sowie Schulbehörden. Kinder und Jugendliche der Volksschule mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und ihre erwachsenen Bezugspersonen erhalten durch den Schul-psychologischen Dienst Hilfe. Rechtliche Grundlagen sind die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Volksschulgesetzes sowie die entsprechenden Verordnungen und Richtlinien des Kantons und der Bildungsdirektion.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

2. Organisation

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. *die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;*
2. *die Verbandsgemeinden;*
3. *die Delegiertenversammlung;*
4. *die Aufsichtskommission (Verbandsvorstand);*
5. *die Rechnungsprüfungskommission (RPK).*

Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung (DV);
4. die Aufsichtskommission (AK);
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Aufsichtskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Aufsichtskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Zur Amtsdauer der RPK siehe Art. 32.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

¹ *Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin der Aufsichtskommission und der Leiter oder die Leiterin des SPD gemeinsam; im Verhinderungsfall deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.*

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin der Aufsichtskommission und der Aktuar bzw. die Aktuarin gemeinsam. Die Aufsichtskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

² Die Aufsichtskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Publikation und Information

¹ Der Zweckverband nimmt die amtlichen Publikationen seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Zweckverband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Aufsichtskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

2.2.1. Allgemeines

2.2.1. Allgemeines

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 9 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Aufsichtskommis-

Bestimmungen

Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² *Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.*

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

- 1. die Einreichung von Volksinitiativen;*
 - 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;*
 - 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;*
 - 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.00.*
-

2.2.2. Volksinitiative

Art. 11 Volksinitiative

¹ *Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.*

² *Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.*

³ *Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'500 Stimmberechtigten unterstützt wird.*

Bestimmungen bisher

sion angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
 4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000.
-

2.2.3. Initiative

Art. 12 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 400 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 14 Einreichung

Die Initiative ist dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Aufsichtskommission schriftlich einzureichen. Die Aufsichtskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

2.2.4. Fakultatives Referendum**Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung**

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. *wenn 750 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung bei der Aufsichtskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);*
2. *wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).*

2.2.2. Fakultatives Referendum**Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung**

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 200 Stimmberechtigte bei der Aufsichtskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Aufsichtskommission durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.

Der Aufsichtskommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 13 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. *die Festsetzung des Budgets;*
2. *die Genehmigung der Jahresrechnung;*
3. *die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;*
4. *Anträge an die Verbandsgemeinden;*
5. *die Wahlen;*
6. *ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;*
7. *Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten.*

Art. 16 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
3. die Festsetzung des Voranschlages;
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. ablehnende Beschlüsse;
6. Anträge an die Verbandsgemeinden;
7. der Beschluss, eine Vorlage auszuarbeiten, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

2.3. Die Verbandsgemeinden

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. *die Änderung dieser Statuten;*

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. Die Änderung dieser Statuten;

Bestimmungen	Bestimmungen bisher
2. <i>die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;</i> 3. <i>die Auflösung des Zweckverbands.</i> ² <i>Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Aufsichtskommission aus.</i>	2. Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband; 3. Die Auflösung des Zweckverbandes.
Art. 15 Beschlussfassung ¹ <i>Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.</i> ² <i>Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:</i> 1. <i>wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;</i> 2. <i>die Grundzüge der Finanzierung;</i> 3. <i>Austritt und Auflösung;</i> 4. <i>die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.</i>	Art. 18 Beschlussfassung Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.
2.4. Die Delegiertenversammlung	2.4 Delegiertenversammlung
Art. 16 Zusammensetzung ¹ <i>Die Delegiertenversammlung besteht aus neun Mitgliedern, wobei jede Gemeinde eine Delegierte oder einen Delegierten entsendet.</i>	Art. 19 Zusammensetzung

Bestimmungen

² Die Delegierten werden von den Schulpflegen aus deren Mitte gewählt.

Bestimmungen bisher

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus je einem Abgeordneten der Verbandsgemeinden. Diese werden von den Schulpflegen aus deren Mitte gewählt.

Art. 17 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres bisherigen Präsidenten oder ihrer bisherigen Präsidentin. Sie wählt:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten, sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten;
2. die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.

Art. 20 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Sie wählt:

1. das Präsidium;
 2. das Vizepräsidium;
 3. den Präsidenten bzw. die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Aufsichtskommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;
 4. die Rechnungsprüfungskommission.
-

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
-

Art. 22 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

Bestimmungen	Bestimmungen bisher
2. <i>die Festlegung der strategischen Ausrichtung;</i>	1. die Aufsicht über den Zweckverband;
3. <i>die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;</i>	2. der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;
4. <i>Erlasse von grundlegender Bedeutung;</i>	3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
5. <i>der Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung;</i>	4. die Wahl der Aufsichtskommission;
6. <i>die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Aufsichtskommission, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und der übrigen Mitglieder der Aufsichtskommission, die alle nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;</i>	5. die Beschlussfassung über Anträge der Aufsichtskommission zu Initiativen;
7. <i>die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission;</i>	6. die Festsetzung des Voranschlags und die Bewilligung der Nachtragskredite;
8. <i>die Beschlussfassung über Anträge der Aufsichtskommission zu Initiativen;</i>	7. die Abnahme der Verbandsrechnung;
9. <i>die Festsetzung des Budgets;</i>	8. die Abnahme des Jahresberichts der Aufsichtskommission;
10. <i>die Genehmigung der Jahresrechnung;</i>	9. die Bewilligung von Zusatzkrediten und für neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange: a) einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000 (Fr. 30'000 insgesamt pro Jahr); b) jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 5'000 (Fr. 20'000 insgesamt pro Jahr);
11. <i>die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;</i>	10. Die Aufnahme neuer und die Erhöhung bisheriger Positionen im jährlichen Voranschlag im folgenden Umfange: a) einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000; b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 150'000.
12. <i>die Kenntnisnahme des Jahresberichts;</i>	11. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
13. <i>die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Aufsichtskommission zuständig ist;</i>	12. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die die Aufsichtskommission aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;
14. <i>die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;</i>	13. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
15. <i>die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;</i>	14. die Festlegung des Jahresprogramms;

16. die Festlegung des Jahresprogramms.

15. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 20 Vorsitz und Sekretariat

¹ Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Delegiertenversammlung leitet die Delegiertenversammlung.

² Die Protokollführung wird einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin des Sekretariats anvertraut.

Art. 23 Vorsitz und Protokoll

Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.

Die Protokollführung wird einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin im Sekretariat des Zweckverbandes anvertraut.

Art. 21 Einberufung

¹ Die Aufsichtskommission beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.

² Mindestens drei Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

³ Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 24 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens 4 Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Aufsichtskommission. Die Delegierten können zu den Anträgen der Aufsichtskommission Änderungsanträge stellen.

Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters.

Bestimmungen

³ *Die Mitglieder der Aufsichtskommission nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.*

Bestimmungen bisher

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Aufsichtskommission. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Aufsichtskommission vorliegt.

Die Mitglieder der Aufsichtskommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

¹ *In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.*

² *Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.*

³ *Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.*

Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 25 Anfragerecht der Delegierten

¹ *Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.*

² *Die Anfrage ist spätestens zehn Tage vor der Delegiertenversammlung bei der Aufsichtskommission schriftlich einzureichen und wird von dieser spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.*

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

³ In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴ Eine Diskussion findet statt, wenn eine Delegierte oder ein Delegierter sie verlangt.

2.5. Die Aufsichtskommission

Art. 26 Zusammensetzung

¹ Die Aufsichtskommission besteht aus drei Mitgliedern aus den Gemeinden des Zweckverbands, die in einer politischen Gemeinde des Verbandsgebiets politischen Wohnsitz im Sinne von § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) haben. Sie dürfen während ihrer Zugehörigkeit zur Aufsichtskommission weder der Delegiertenversammlung angehören noch Angestellte des Schulpsychologischen Dienstes sein. Wiederwahl ist möglich.

² Die Aufsichtskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums im Übrigen selbst.

2.5. Die Aufsichtskommission

Art. 27 Zusammensetzung

Die Aufsichtskommission besteht aus drei auf Amtsdauer gewählten Mitgliedern aus den Gemeinden des Zweckverbandes, die über das Stimmrecht verfügen. Sie dürfen während ihrer Zugehörigkeit zur Aufsichtskommission weder der Delegiertenversammlung angehören noch Angestellte des Schulpsychologischen Dienstes sein. Wiederwahl ist möglich.

Die Aufsichtskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. An ihren Sitzungen nehmen mit beratender Stimme der Präsident bzw. die Präsidentin der Delegiertenversammlung, der Leiter bzw. die Leiterin des Schulpsychologischen Dienstes sowie eine Lehrperson teil.

Art. 27 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder der Aufsichtskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 28 Allgemeine Befugnisse

¹ Der Aufsichtskommission stehen unübertragbar zu:

1. *die politische Planung, Führung und Aufsicht;*
2. *die Verantwortung für den Verbandshaushalt;*
3. *die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;*
4. *Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;*
5. *die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;*
6. *die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;*
7. *das Recht, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.*

² Der Aufsichtskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. *der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;*
2. *der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;*
3. *die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;*
4. *die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;*
5. *das Handeln für den Verband nach aussen;*
6. *die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;*

Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufsichtskommission ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Ihr stehen insbesondere zu:

1. *die Leitung des Zweckverbands und seine Vertretung nach aussen;*
2. *die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;*
3. *der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;*
4. *die Schaffung von Stellen im Rahmen des Voranschlags;*
5. *die Anstellung und Entlassung der Mitarbeitenden;*
6. *der Erlass von Reglementen, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.*

7. *die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.*
-

Art. 29 Finanzbefugnisse

¹ *Der Aufsichtskommission stehen unübertragbar zu:*

1. *die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;*
2. *die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;*
3. *die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Jahresbericht;*
4. *die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.00 und bis insgesamt Fr. 40'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.00 und bis insgesamt Fr. 20'000.00 pro Jahr.*

² *Der Aufsichtskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:*

1. *der Ausgabenvollzug;*
 2. *gebundene Ausgaben;*
 3. *die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 60'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.00;*
 4. *die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihren Befugnissen zur Bewilligung neuer Ausgaben.*
-

Art. 30 Aufgabendelegation

Die Aufsichtskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder, an ihre Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

Art. 31 Einberufung und Teilnahme

¹ *Die Aufsichtskommission tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.*

² *Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.*

³ *An ihren Sitzungen nehmen mit beratender Stimme der Präsident bzw. die Präsidentin der Delegiertenversammlung, der Leiter bzw. die Leiterin des Schulpsychologischen Dienstes sowie eine Lehrperson oder eine Schulleitung aus dem Zweckverbandsgebiet teil.*

⁴ *Die Aufsichtskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.*

Art. 29 Aufgabendelegation

Die Aufsichtskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des Auftrag gebenden Organs.

Art. 31 Einberufung und Teilnahme

Die Aufsichtskommission tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Die Aufsichtskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 32 Beschlussfassung

¹ Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Aufsichtskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴ Über Anträge kann in Ausnahmefällen auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 30 Beschlussfassung

Die Aufsichtskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission**2.6. Die Rechnungsprüfungskommission****Art. 33 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen****Art. 32 Zusammensetzung**

¹ Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes ist eine der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig, die sich alle vier Jahre abwechseln. Die Delegiertenversammlung bestimmt über die Reihenfolge.

Als RPK des Zweckverbandes wird jeweils alternierend die RPK einer Verbandsgemeinde für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 34 Aufgaben**Art. 33 Aufgaben**

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die

Bestimmungen

Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

² *Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.*

³ *Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.*

Bestimmungen bisher

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinn-gemäss Anwendung.

Art. 35 Beschlussfassung

¹ *Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.*

² *Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.*

³ *Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.*

Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ *Mit den Anträgen legt die Aufsichtskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.*

² *Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.*

Art. 37 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 34 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

2.7. Die Prüfstelle

Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet der Aufsichtskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle

Die Aufsichtskommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 40 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht des Zweckverbands Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Horgen in Anlehnung an das kantonale Personalgesetz.

Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 35 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Aufsichtskommission.

Art. 36 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Verbandshaushalt

Art. 42 Finanzhaushalt

¹ *Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.*

² *Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Aufsichtskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.*

Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten

¹ *Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Verband kann von den Verbandsgemeinden Vorschusszahlungen verlangen.*

² *Die Betriebskosten werden von den Verbandsgemeinden zu 30 % aufgrund der Schülerzahlen jeder Gemeinde und im Übrigen aufgrund der von den einzelnen Gemeinden im Laufe eines Betriebsjahres effektiv in Anspruch genommenen Leistungsstunden getragen. Für die Festlegung der Schülerzahlen gilt der für die Bildungsstatistik massgebende Stichtag des Vorjahres.*

³ *Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.*

4. Verbandshaushalt

Art. 37 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 38 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 39 Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Verband kann von den Verbandsgemeinden Vorschusszahlungen an die Betriebs- und Investitionskosten verlangen.

Die Betriebskosten werden von den Verbandsgemeinden zu 30% aufgrund der Schülerzahlen jeder Gemeinde und im Übrigen aufgrund der von den einzelnen Gemeinden im Laufe eines Betriebsjahres effektiv in Anspruch genommenen Leistungen getragen. Für die Festlegung der Schülerzahlen gilt der für die Bildungsstatistik massgebende Stichtag des Vorjahres als Berechnungsgrundlage.

Ein allfälliges Betriebskostendefizit oder ein Betriebskostenüberschuss wird von den Verbandsgemeinden aufgrund der durchschnittlichen Beteiligung an den Betriebskosten in den drei vorangehenden Jahren getragen.

Die Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden aufgrund der durchschnittlichen Beteiligung an den Betriebskosten in den drei der Kreditbewilligung vorangehenden Jahren getragen bzw. zurückerstattet.

Art. 44 Finanzierung der Investitionen

¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

³ Bei Darlehen von Dritten haften die Zweckverbandsgemeinden solidarisch für die Schuld.

Art. 45 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der Schülerzahlen pro Gemeinde beteiligt. Für die Festlegung der Schülerzahlen gilt der für die Bildungsstatistik massgebende Stichtag des Vorjahres.

² Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 46 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler für Betriebskosten in Art. 43.

Art. 40 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 41 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 47 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 48 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ *Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.*

² *Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Aufsichtskommission oder der Angestellten kann bei der Aufsichtskommission eine Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Aufsichtskommission kann Rekurs erhoben werden.*

³ *Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.*

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 49 Austritt

¹ *Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Aufsichtskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.*

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 43 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Horgen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 44 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Aufsichtskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Bestimmungen

² *Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattungen irgendwelcher Art, mit Ausnahme eines allfälligen Überschusses aus dem von der Verbandsgemeinde geleisteten Vorschuss gemäss Art. 43.*

³ *Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.*

Art. 50 Auflösung

¹ *Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung von zwei Drittel aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.*

² *Die Liquidationsanteile richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung für Betriebskosten gemäss Art. 43. Es wird ein gemittelter Kostenverteiler der letzten fünf Jahre genommen.*

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51 Einführung eigener Haushalt

¹ *Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.*

² *Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.*

Art. 52 Inkrafttreten

¹ *Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.*

Bestimmungen bisher

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 45 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 39.

7. Schlussbestimmungen

Art. 46 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Zweckverbandsgemeinden auf einen durch die Aufsichtskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Bestimmungen

² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten, beschlossen Mai bis Dezember 2009 (teilrevidiert 1. Januar 2016) aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am ... [DATUM]

Die Präsidentin der Aufsichtskommission:

[UNTERSCHRIFT]

Beatrice Kern

Die Leiterin SPD:

[UNTERSCHRIFT]

Irene Cachin

Bestimmungen bisher

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

-Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

-Beschluss der Schulgemeinde Hirzel vom 26. November 2009

-Beschluss der Schulgemeinde Oberrieden vom 17. September 2009

-Beschluss der Primarschulgemeinde Hütten 9. Juni 2009

-Beschluss der Oberstufenschulgemeinde Wädenswil-Schönenberg-Hütten vom 26. Mai 2009

-Beschluss der Gemeinde Horgen vom 10. Dezember 2009

-Beschluss der Gemeinde Kilchberg vom 23. Juni 2009

-Beschluss der Gemeinde Langnau vom 10. Dezember 2009

-Beschluss der Gemeinde Richterswil vom 9. Juni 2009

-Beschluss der Gemeinde Rüschlikon vom 3. Dezember 2009

-Beschluss der Gemeinde Schönenberg 26. November 2009

-Beschluss der Gemeinde Thalwil vom 2. Dezember 2009

-Beschluss der Gemeinde Wädenswil vom 7. September 2009

Die Statuten treten per 1.1.2010 in Kraft.

-Präsidentin der Delegiertenversammlung, Frau Beatrice Kern, 14. Dezember 2009

-Aktuarin der Delegiertenversammlung, Frau Susann Schnegg, 14. Dezember 2009

-Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich, RRB Nr.405 vom 24. März 2010

Bestimmungen

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom ...

Bestimmungen bisher

Teilrevision per 1.1.2016: Die Statuten des Zweckverbands Schulpsychologischer Dienst des Bezirkes Horgen wurden gemäss den Beschlüssen der Stimmberechtigten in den Gemeindeversammlungen und dem Grossen Gemeinderat zwischen dem 27. November 2014 und 23. Mai 2016 teilrevidiert. Der revidierte Artikel 39 tritt per 1.1.2016 in Kraft.

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich, RRB Nr.769 vom 24. Aug. 2016